

(Mietvertrag für Gewerbetreibende)
Mietvertrag für eine Hüpfburg mit Transportanhänger

zwischen der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH, Am Gaswerk 8,
24594 Hohenwestedt

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

Name: _____

Ansprechpartner: _____

Einsatzort: _____

Einsatzzweck: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Abholung: _____

Rückgabe: _____

Mietdauer: _____

Kaution:
(100,00 € pro Tag) _____

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Der Vermieter überlässt dem Mieter die nachstehend aufgeführten Gegenstände:
Hüpfburg laut Inventarliste und Transportanhänger (Kasten) mit dem amtlichen
Kennzeichen: **RD-GW 117**. Für den Anhänger besteht eine Haftpflichtversicherung.
Für Transportschäden haftet der Mieter. Die Gegenstände werden dem Mieter in
einwandfreiem Zustand übergeben. Schäden die während der Mietdauer entstehen,
sind vom Mieter zu tragen.

1.1

Aufgrund der europäisch normierten Führerscheinklassen berechtigt der allgemeine PKW Führerschein (Klasse B)- anders als die bisherige Klasse 3 Führerschein - nicht mehr umfassend zum Führen von Gespannen aus PKW und Anhänger. Hierfür ist nunmehr die Klasse BE erforderlich, die eine eigene Führerscheinprüfung erfordert.

2.

Aufbau, Betrieb und Abbau der Hüpfburg erfolgen durch den Mieter

2.1

Zum Betrieb der Hüpfburg sind folgende Geräte erforderlich:

- a) Hüpfburg
- b) Gebläse
- c) Unterlegplane
- d) Erdanker
- e) Betriebsanleitung
- f) Prüfbuch
- g) Fallschutzmatten
- h) Absperrmöglichkeit

2.2

Vor jeder Inbetriebnahme ist eine Routine-Inspektion gemäß den Vorgaben des Prüfbuches durchzuführen und zu dokumentieren.

3.

Der Mieter ist verpflichtet, die Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und insbesondere bei starker Verschmutzung auf eigene Kosten zu reinigen. Bei starker Verschmutzung, welche nicht durch den Mieter gereinigt wurde, erhebt die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 Euro.

3.1.

Der Mieter ist verpflichtet, den Transportanhänger ausschließlich zum Transport der Hüpfburg zu benutzen. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anhänger ist verschlossen und gesichert an einen geschützten Ort abzustellen.

3.2.

Der Mieter haftet für aufgetretene Schäden am Anhänger. Er hat den Anhänger bei Abholung auf Mängel zu überprüfen und falls Mängel vorhanden sind, diese unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Ansonsten werden diese Mängel dem Mieter angelastet, der dann die Instandhaltungskosten zu tragen hat.

3.3.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu vermieten oder zu verleihen. Eine gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich untersagt.

3.4.

Soweit für den Betrieb der Hüpfburg behördliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter diese selbst einzuholen.

3.5.

Montage und Betrieb der Hüpfburg erfolgen unter strenger Beachtung der Montage und Betriebsanleitung durch den Mieter. Der Mieter hat mind. 4 Personen für den Auf- und Abbau bereit zu stellen.

3.6

Die Hüpfburg darf **nicht** bei Regen und Nebel aufgebaut und betrieben werden.

4.

Die **Miete** der Hüpfburg, einschließlich Anhänger und Zubehör laut Inventarliste, beträgt **EUR 150,00** pro Veranstaltung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt nach der Rückgabe des Mietgegenstandes.

4.1

Die Überlassung der Hüpfburg mit Anhänger und Zubehör erfolgt gegen Zahlung einer **Kaution** in Höhe von **EUR 100,00** pro Nutzungstag. Der Mieter verpflichtet sich, den Betrag bis spätestens eine Woche vor Abholung auf das angegebene Konto zu überweisen oder in bar bei der Abholung des Anhängers zu hinterlegen.

5.

Der Mieter stellt den Vermieter, soweit zulässig von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Überlassung der Gegenstände frei.

6.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Betriebsbestimmungen und Betriebshinweise der Hüpfburg, die durch Unterzeichnung dieses Vertrages als verbindlich anerkannt werden.

7.

Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen im Sinne wirtschaftlicher Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

9.

Der Vermieter behält sich vor, den sachgemäßen Einsatz der Hüpfburg stichprobenartig und unangekündigt zu kontrollieren.

10.

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Regeln.

11.

Der Mieter stellt dem Vermieter im Rahmen seiner Haftung von Ersatzansprüchen Dritter frei, sofern der Mieter nach dem Vorgenannten für den Schaden einzustehen hat.

12.

Der Mieter haftet dem Vermieter über die gesetzliche Haftung hinaus während der Mietzeit auch für Diebstahl der Mietsache und unverschuldet an der Mietsache entstehende Sachschäden.

13.

Der Nutzer bestätigt durch seine Unterschrift des Vertrags die Übergabe, Kenntnisnahme und Befolgung von:

- a) Betriebshinweisen
- b) Auf- und Abbaubeschreibung
- c) Prüfbuch
- d) Inventarliste

(Ort, Datum)
(Mieter)

(Ort, Datum)
(Vermieter)

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Hüpfburg „GWH“ ist eine aus einem A-Rahmen aufgebaute Hüpfburg, die mit drei Wänden, einem Dach und einer Stufe auf der Vorderseite ausgestattet ist. Im Dach befindet sich ein Fluchtweg. Die 4 Ecken sind mit Befestigungsösen für die Verankerung versehen. Die Hüpfburg ist ausschließlich für hüpfende Kinder zwischen 4 und 12 Jahren gedacht.

Maße: Hüpfburg Form A inkl. Dach und Sicherheitsnetz, 5,00 m x 6,00 m

Für die gemietete Hüpfburg sind spezielle Schutzvorschriften einzuhalten und der Gebrauch der Hüpfburg ist nur für die Bestimmung zulässig. Alle Sicherheitsvorschriften, Betriebshinweise und Schutzbestimmungen müssen einhalten werden. Wir weisen darauf hin, dass während der Benutzung der Hüpfburg immer zwei Aufsichtspersonen dafür Sorge tragen, dass alle Sicherheitsvorschriften und Schutzbestimmungen eingehalten werden. Der Mieter hat die Aufsichtspflicht und verpflichtet sich eine adäquate Person dafür bereitzustellen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass genügend Aktionsfläche zur Verfügung gestellt wird, so dass eine reibungslose und uneingeschränkte Aktivität der Hüpfburg gewährleistet wird. Des Weiteren muss ein gesicherter Stromanschluss bis zum Mietgegenstand nach gesetzlichen Schutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften gewährleistet werden. Der Mieter sorgt für einen kontinuierlichen Stromfluss und trägt bei Stromausfällen den dadurch entstandenen Schaden an dem Mietgegenstand im vollem Umfang.

Des Weiteren ist der Mieter dafür zuständig bei Regen/Hagel/Wind den Mietgegenstand umgehend, außer Betrieb zusetzen und mit einer Plane abzudecken, um einen Schaden abzuwenden, der Mieter haftet für den sonst entstandenen Schaden an dem Mietgegenstand im vollem Umfang.

Unsere Hüpfburg ist bei Aktions/Mietbeginn in einwandfreiem, ordnungsgemäßem und sauberem Zustand. Der Mieter hat sich bei Übergabe von den Mietgegenständen davon zu vergewissern das alles in einem betriebsstüchtigen Zustand ist. Der Mietgegenstand ist grundsätzlich gereinigt und soll ordnungsgemäß zurückzugeben. Andernfalls wird die Reinigung/Instandsetzung in Rechnung gestellt.

Die Mietdauer wird individuell festgelegt, nach Wünschen des Mieters.

Der Mieter haftet für alle Schäden/Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Fahrlässigkeit, Vorsätzlichkeit und nicht bestimmungsgemäßer Benutzung auftreten, es sei denn, die Schäden/Beschädigung beruhen auf normalem Verschleiß. Der Mieter trägt bei unsachgemäßer Benutzung die kompletten Kosten für Reparatur oder Neuerwerb.

Der Mieter trägt die komplette Haftung für den Mietgegenstand bei Verlust, Diebstahl und unsachgerechter Benutzung. Bei Regen, Sturm und Hagel wird aus Sicherheitsgründen keine Hüpfburg aufgebaut, auch wenn diese für den Tag festgebucht ist.

Alle Absprachen haben nur eine schriftliche Gültigkeit, mündliche Absprachen sind gegenstandslos.

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt
Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Butenschön
Geschäftsführer: Kay Fischer
HRB 13323 Ki
UID-Nr.: DE300248469

Kundencenter:
Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 07.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
DE07 2105 0170 0000 0331 11
BIC NOLADE21KIE

Inventarliste Hüpfburg und Anhänger

	Abholung	Rückgabe
Hüpfburg mit 2 Spanngurten und Schutzabdeckung		
Gebläse		
Unterlegplane		
Erdanker 6 Stck.		
Fallschutzmatten 20 Stck.		
Rampen 2 Stck.		
Reparaturset		
Anhängerschloss		
Verbandskasten		
Kfz-Schein Anhänger		
Schlüssel Anhänger		
Betriebsanweisungen		

(Ort, Datum)
(Mieter)

(Ort, Datum)
(Vermieter)

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt
Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Butenschön
Geschäftsführer: Kay Fischer
HRB 13323 Ki
UID-Nr.: DE300248469

Kundencenter:
Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 07.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
DE07 2105 0170 0000 0331 11
BIC NOLADE21KIE

Bemerkungen:

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt
Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Butenschön
Geschäftsführer: Kay Fischer
HRB 13323 Ki
UID-Nr.: DE300248469

Kundencenter:
Montag bis Donnerstag
Montag und Dienstag
Donnerstag
Freitag

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
07.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
DE07 2105 0170 0000 0331 11
BIC NOLADE21KIE